

**Gregor Schulte, SIGNAL IDUNA Geschäftsstelle Paderborn, Grüner Weg 31
Beauftragter des Versorgungswerkes der Kreishandwerkerschaft Paderborn**



Behördliche Auflagen und Vorschriften

Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag



DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

**Gregor Schulte, SIGNAL IDUNA Geschäftsstelle Paderborn, Grüner Weg 31
Beauftragter des Versorgungswerkes der Kreishandwerkerschaft Paderborn**



**Behördliche Auflagen und
Sicherheitsvorschriften sind
eingehalten**

**Tel: 05251 174048
gregor.schulte@signal-iduna.net**



**Jens Aust
Sicherheitsfachkraft**



**Versicherung ist eingerichtet und die
Versicherungssumme ist korrekt bemessen**



1 / 68



131%



Unser Vorschlag für Sie

- Vorschlag zur verbundenen Gebäudeversicherung

Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Datenschutzinformationen SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
- Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe
- Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO)
- Kundeninformation zur Sach- und Haftpflicht-Versicherung
- Allgemeine Bedingungen für die verbundene Gebäudeversicherung (VGG)
- Deckungserweiterungen SI Immobilienschutz
- Informationsblatt für Verbundene Gebäudeversicherung
- Dauernachlass
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen
- Auftauarbeiten an wasserführenden Anlageteilen - Merkblatt für den Brandschutz
- Elektrische Geräte und Anlagen - Merkblatt zur Schadenverhütung
- Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten
- Klausel Selbstbeteiligung

Allgemeine Bedingungen für die verbundene Gebäudeversicherung (VGG)

Inhaltsübersicht

A Gebäudeversicherung

- 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 2 Versicherte Kosten
- 3 Versicherter Mietausfall
- 4 Versicherte Gefahren und Schäden
- 5 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Verpuffung oder Überschalldruckwellen
- 6 Leitungswasser
- 7 Sturm, Hagel
- 8 Elementar
- 9 Unbenannte Gefahren
- 10 Mieterbaustein
- 11 Wohnungs- und Teileigentum
- 12 Versicherungsort
- 13 Versicherungswert, Versicherungssumme
- 14 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung
- 15 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen
- 16 Unterversicherungsverzicht
- 17 Vorsorgeversicherung

D Allgemeiner Teil

- 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- 3 Beiträge, Versicherungsperiode
- 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 5 Folgebeitrag
- 6 Lastschriftverfahren
- 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 8 Sicherheitsvorschriften
- 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 10 Gefahrerhöhung
- 11 Überversicherung
- 12 Mehrere Versicherer
- 13 Versicherung für fremde Rechnung
- 14 Aufwendungsersatz
- 15 Übergang von Ersatzansprüchen
- 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- 18 Anzeigen und Willenserklärungen

9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

10 Gefahrerhöhung

10.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nachdem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
-

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 10.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2 b) und Ziffer 10.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnigte Ansprüche zu befriedigen und unberechnigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrem Grundstück und den aufstehenden Gebäuden ausgehen.

Im § 836 BGB ist die gesetzliche Schadenersatzpflicht des Haus- und Grundbesitzers in Ergänzung zur **allgemeinen Verschuldenshaftung** (§ 823 BGB) festgehalten. Sie bestimmt, dass der jeweilige Besitzer für gesundheitliche Schäden eines Dritten oder die Beschädigung seiner Sachen haftbar ist, sofern sie von seinem Haus und Grund abgehen. Das kann beispielsweise durch Gebäudeeinstürze oder Wegbrechen von Gebäude- bzw. Grundstücksbestandteilen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die aus einer mangelhaften Unterhaltung des Grundstücks hervorgehen können oder für Immobilien, für die eine vertragliche Verantwortung übernommen wurde.

Mit der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht von SIGNAL IDUNA sind Sie auf der sicheren Seite und das gleich in zweifacher Hinsicht:

- **Berechtigte Ansprüche werden von uns geprüft und reguliert und**
- **unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab.**

Zusätzlich vereinbarte Produkthighlights

Gebäudeversicherung:

- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (vertragliche Obliegenheiten ausgenommen)
- Zukünftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen gelten auch für Bestandsverträge (Innovationsgarantie)
- Nachhaltige Absicherung:
 - Mehrkosten für die Verwendung umweltfreundlicher Materialien (bis zur Versicherungssumme)
 - Wallboxen, Photovoltaik- und Solaranlagen
 - Mehrkosten bei Ausfall von Primärenergie bis 2.000 Euro
- Graffitischäden: auch innerhalb von Gebäuden
- Nässeschäden infolge undichter Silikonfugen sind mitversichert
- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (nicht Graffiti), Streik und Aussperrung: bis zur Versicherungssumme
- Kosten für das Entfernen von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern bis 5.000 EUR
- Schäden an Ableitungsrohren (Rohrbruch/Frost) Je Schaden 12.500 EUR, JHE: 25.000 EUR